I. Einleitung: Zwischen Königstreue, ständischen Freiheiten und *Vaderland*

1932 erhoben die Niederländer ein Lied zu ihrer offiziellen Nationalhymne, das zwischen 1568 und 1572 in Deutschland in unmittelbarer Umgebung Wilhelms von Oranien entstanden war. Der „Wilhelmus", so sein Kurztitel, feiert einen Mann, der in der populären Verehrung bis auf den heutigen Tag als die Lichtgestalt des in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts beginnenden Kampfes der Niederländer gegen die spanische Herrschaft, als *Vader des Vaderlands* gilt: Wilhelm, Fürst von Oranien und Graf von Nassau. Am 24. April 1533 kam er auf dem Stammsschloss seiner Familie in Dillenburg, einem Städtchen in einem der zahlreichen damaligen deutschen Kleinstaaten, der Grafschaft Nassau-Dillenburg, zur Welt. Am 10. Juli 1584 setzten die Schüsse eines Attentäters im holländischen Delft seinem Leben ein Ende.

Doch zurück zum Wilhelmus-Lied, dessen erste von 15 Strophen in der deutschen Fassung von 1573 hier wiedergegeben sei: „Wilhelmus von Nassaw / bin ich von Teutschem blut / dem vatterland getrawe / bleib ich biß in den todt / ein Printze von Vranien / bin ich frey vnuerfert / den König von Hispanien / hab ich all zeit geehrt". Nicht von ungefähr erscheint sie hier in dieser deutschen Version. Zwar war das Lied in erster Linie für die Niederländer gedacht, gleichzeitig sollte es aber auch die deutsche Öffentlichkeit für die Sache des niederländischen Freiheitskampfes einnehmen.[1]

Die Zeilen verweisen auf die nassauische Herkunft Wilhelms, auf seinen Aufstieg zum Fürsten von Orange, jenem winzigen, von der Großmacht Frankreich umschlossenen, aber souveränen Territorium an der Rhône nördlich von Avignon. Dessen Erbschaft führte den elfjährigen Knaben in den Kreis des europäischen Hochadels, auf eine standesrechtliche Stufe mit den großen Herrschern des Kontinents. Gleichzeitig

verweisen sie aber auch auf Wilhelms Position in den Niederlanden. Als Statthalter vertrat er seit 1559 den spanisch-habsburgischen Landesherrn in den niederländischen Provinzen Holland, Seeland und Utrecht. In dieser Position wuchs ihm die Aufgabe zu, zwischen den Interessen der auf weitgehende Handlungsautonomie, auf Wahrung ihrer politischen Privilegien bedachten autochthonen Politikeliten in den niederländischen Provinzen, dem „Vaterland", und dem fernen Herrscher, dem „König von Hispanien", zu vermitteln.

Der Text der Strophe deutet den Spannungsbogen an, in dem sich das politische Handeln des Oraniers bewegte. Dem „Vaterland" treu zu bleiben – bis in den Tod – und gleichzeitig den königlichen Landesherrn „allzeit" zu ehren, das stellte eine Anforderung dar, deren Erfüllung an Bedingungen geknüpft war. Es bedurfte des grundsätzlichen Konsenses zwischen Land und Herrscher über die ideellen Grundlagen der politischen Kultur und die Grundlinien der politischen Praxis. Im idealisierenden Rückblick, beileibe nicht immer in der Realität, schien dieser Konsens in den Niederlanden über lange Zeit bis zu dem Punkt gewahrt, als Philipp II. von Spanien 1556 die Herrschaft von seinem Vater Karl – als Karl V. Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, als Karl I. König von Spanien – übernahm. Als der neue Herr bald daranging, die traditionellen Privilegien, in der Sprache der Zeit „Freiheiten" genannt, der Stände seiner niederländischen Provinzen zugunsten einer am spanischen Modell orientierten Zentralisierung politischer Entscheidungsstrukturen einzuschränken, kam es in den 1560er Jahren zu ersten Zerwürfnissen, die in jahrzehntelange Auseinandersetzungen einmündeten.

In enger Verbindung mit dem Konflikt um die ständischen Freiheiten stand in den Niederlanden der um den Glauben. Nicht ungewöhnlich im Europa des 16. Jahrhunderts! In Deutschland hatte man 1555 mit dem Augsburger Religionsfrieden eine Regelung für die Koexistenz von Katholiken und Lutheranern gefunden, deren Brüchigkeit sich schon bald erweisen sollte und die erst am Ende des Dreißigjährigen Krieges im Westfälischen Frieden von 1648 in eine stabile Rechtskonstruktion für das konfessionelle Mit- oder besser

Nebeneinander überführt werden sollte. In Frankreich brachten die Hugenottenkriege ab 1562 das Land an den Rand des Auseinanderbrechens, bis König Heinrich IV. 1598 mit dem Edikt von Nantes den reformierten Hugenotten Gewissensfreiheit, beschränkte Kultusausübung und ein Mindestmaß an politischer Mitwirkung verschaffte. Aber auch dieser Modus vivendi erwies sich als nicht stabil. Schon 1628 wurde mit La Rochelle der letzte der im Edikt von Nantes den Hugenotten überlassenen Sicherheitsplätze eingenommen. 1685 wurde das Edikt durch Ludwig XIV. mit der Folge einer Massenflucht der Hugenotten vollends aufgehoben, altgläubige Einheit unter den Auspizien des absoluten Königtums restituiert.

Anders in den Niederlanden. Auch hier gehörte seit Beginn des Konfliktes um die Freiheiten der Stände der Kampf um die von der Einflussnahme des Herrschers freie Entscheidungsgewalt der Provinzen über den Glauben zum programmatischen Zentrum der Opposition gegen die spanische Herrschaft. Zunächst ging es nur darum, nicht um eine eindeutig reformierte Orientierung. Schon bald aber brachte die Dynamik der Auseinandersetzung eine Entwicklung in Gang, in der sich die Calvinisten als militärische und programmatische Speerspitze im sich zum Krieg zuspitzenden Ringen um die provinzialen Freiheiten profilierten. Bezeichnend ist, dass auch der „Wilhelmus“ die Verbindung von Glauben und Kampf gegen die „Tyrannei“ zieht, ohne freilich ein explizites Votum für den Calvinismus, das Reformiertentum, zu formulieren. Wilhelm von Oranien werden im Lied die folgenden Zeilen in den Mund gelegt: „Mein schild und mein vertrawen / bistu, o Gott mein herr, auff dich so will ich bawen, verlas mich nimmer mehr; das ich doch from mag bleiben, dir dienen zu aller stund, die tyranney vertreiben / die mir mein hertz durchwund“. Nicht das Bekenntnis zum Calvinismus, sondern das zu einem noch nicht konfessionell gebundenen Gottvertrauen im Kampf für die niederländischen Freiheiten tritt hier deutlich zutage. Und dies war exakt die Position, die Wilhelm für sich beanspruchte. Doch auch er musste sich letztlich unter dem Druck der Verhältnisse für die calvinistische Option entscheiden. Doch greifen wir nicht vor!

Im bis zum endgültigen Friedensschluss 1648 dauernden Ringen der Niederländer mit Spanien, dem so genannten Achtzigjährigen Krieg, dessen Bewertung in der Geschichtsschreibung zwischen Freiheits- und Bürgerkrieg oszilliert, entstand ein neues Staatsgebilde auf der europäischen Landkarte, als sich die nördlichen Provinzen aus dem Verband der spanisch-habsburgischen Niederlande lösten. Die sich um 1580 etablierende Republik der Vereinigten Niederlande entwickelte sich zur führenden Wirtschaftsmacht des 17. Jahrhunderts und zu einem Staatswesen, dessen Selbstverständnis um den Begriff der „Freiheit" kreiste.[2] Die Republik wurde in Theorie und Praxis der Gegenentwurf *par excellence* zum Modell der absoluten Monarchie – auch bezüglich der Glaubenspraxis. Das calvinistische Übergewicht in Kriegsführung und Begründung des Aufstandes mündete zwar in eine Dominanz der Reformierten in der neuen Republik sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch im öffentlichen Erscheinungsbild. Eine Monopolstellung in Glaubenssachen erreichten sie aber bei weitem nicht. Die – freilich keineswegs reibungslose – Duldung anderer Glaubensrichtungen, der Katholiken, Lutheraner, Täufer und Juden, wurde neben der ökonomischen Prosperität des 17. Jahrhunderts und der ständisch-libertären Normenbasis der politischen Kultur zum markanten Signum der Republik als erster „Vorreitergesellschaft" des frühmodernen Europa.[3]

Wilhelm von Oranien, dem schon seit den 1570er Jahren, besonders jedoch im 17. Jahrhundert, das Attribut eines *Vaders des Vaderlands* der niederländischen Republik zugeeignet werden sollte, war die ihm in propagandistischer Absicht zugedachte Rolle des Geburtshelfers dieses in vielerlei Hinsicht neuen Staatswesens nicht in die Wiege gelegt worden.[4] Herkunft und Jugend positionierten ihn rittlings auf der Scheidelinie zwischen dem vergleichsweise bescheidenen Milieu der zahlreichen kleinen deutschen Territorialherren und einer suprastaatlichen europäischen Hochadelsgesellschaft sowie der burgundisch-habsburgischen Hofwelt in Brüssel. Bis zur Abdankung Karls V. 1555 gehörte der junge Wilhelm zu dessen engsten niederländischen Gefolgsleuten. Das prädestinierte ihn für eine politische Laufbahn, die ihn in den Nie-

derlanden zum loyalen Vermittler zwischen den Interessen des Herrschers auf der einen, denen der regionalen Ständeeliten auf der anderen Seite hätte machen sollen. Er stand damit ganz in der alteuropäischen Tradition der monarchisch-ständischen Mischverfassung, der *monarchia mixta*, die nicht nur die niederländische Politikkultur in burgundisch-habsburgischer Zeit, sondern auch die des Heiligen Römischen Reiches prägte. Ein Bruch mit dieser Tradition schien dem Oranier bis weit in die Jahre des niederländischen Aufstandes gegen Spanien undenkbar. Und doch vollzog er ihn letztlich.

Der Aufstand entwickelte sich in einem komplexen Kräftespiel unterschiedlicher Konzepte von Staatlichkeit, von einem dem Trend der Zeit folgenden Mehr an herrschaftlicher Zentralisierung auf der einen und einer Ablehnung dieses Konzeptes auf der Grundlage eines traditionellen Freiheits- oder besser Freiheitenverständnisses auf der anderen Seite. Schon bald aber zeigten sich Elemente, die über die ursprüngliche Intention zumindest der frühen Adelsopposition, zu der eben auch Wilhelm gehörte, die hergebrachte politische Ordnung der burgundisch-habsburgischen Niederlande in ihrem Sinn zu restaurieren, hinausgingen. Mit der Bildung der Union von Utrecht im Jahr 1579 war die Sezession des Nordens, die Entstehung eines neuen Staatswesens, das sich von den programmatischen Vorgaben der Adelsopposition deutlich unterschied, möglich oder gar wahrscheinlich geworden. Dass Wilhelm gleichwohl weiter im Aufstandsgeschehen eine zentrale Rolle spielte, verdankte sich nicht zuletzt seiner Anpassungsfähigkeit an neue Entwicklungen. Diese Fähigkeit war notwendig, wollte er seinen und den Einfluss seines Hauses wahren, vertrat er doch im politischen Spektrum der Aufständischen nur eine von mehreren Positionen, die durchaus der Gefahr der Marginalisierung ausgesetzt war.

Die Antwort auf die Frage, ob ihm dies letztlich gelang, wird unterschiedlich ausfallen können. Sein jäher Tod im Jahr 1584 verweist manches in das Reich der Spekulation. Immerhin bleibt festzuhalten, dass es nicht zu dieser Marginalisierung kam, ja dass nach Wilhelms Ende der Einfluss seiner Familie im neuen nordniederländischen Staat ungebrochen

und auf Jahrzehnte auch unhinterfragt blieb. Mehr noch: In nachgerade erbcharismatischer Manier wurde das Attribut des *Vaders des Vaderlands* auf seine Nachkommen übertragen.[5]

Dass Wilhelm von Oranien als *Vader des Vaderlands* bald nach seinem Tod der Freiheitsheld einer mythisch verklärten Sicht auf die niederländische Geschichte werden sollte, erklärt sich nicht befriedigend aus der Ereignisgeschichte des Aufstandes. Es waren nicht zuletzt die tragischen Umstände seines Todes, vor allem aber die schon zu seinen Lebzeiten und erst recht danach propagandistisch inszenierte Reduktion eines komplexen Geschehens auf die Rolle „großer Männer" in der Geschichte, die bald dazu führen sollten, dass Wilhelm in die Position eines Nationalheros *avant la lettre* einrückte.

Die Beschäftigung mit diesem Mann kommt nicht ohne den Bezug auf seine Positionierung in den sozialen, kulturellen und politischen Zusammenhängen aus, in die er hineinwuchs und in denen er lebte. Das mag selbstverständlich klingen. Angesichts der – wirklichen oder vermeintlichen? – Diskrepanz zwischen Wilhelms politischer und kultureller Sozialisation im alteuropäischen Adels- und Hofmilieu einerseits und dem die kollektive Identität der davon so verschiedenen niederländischen Republik maßgeblich mitbestimmenden Bild, das die nachfolgenden Generationen bald von ihm zeichneten, andererseits, ist dies aber besonders zu betonen. Nur so kann das Verhältnis von lebensgeschichtlicher Kohärenz und Kontingenz im Lebenslauf unseres Protagonisten, seine Rolle als Subjekt und Objekt der Geschichte in einer ergebnisoffenen Umbruchsituation, die die 1560er bis 1580er Jahre in der niederländischen Geschichte nun einmal waren, aufgearbeitet werden. Nur so kann auch das spannungsreiche Verhältnis zwischen der in ihrem Handeln und Denken keineswegs eindeutigen Person und ihrer sehr viel eindeutigeren Wirkung auf das populäre Geschichtsbild von der Entstehung der niederländischen Republik, die im Wesentlichen auf der Inszenierung und Konstruktion des Persönlichkeitsbildes schon zu Lebzeiten Wilhelms und erst recht danach beruhte, zum Thema werden.

II. Kindheit in Dillenburg

Am 24. April 1533 verzeichnete ein Schreiber auf dem Schloss zu Dillenburg die Geburt eines Sohnes seiner Herrschaft, des Grafen Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg und seiner Ehefrau Juliane von Stolberg. Der Junge, „der nam soll Wilhelm heiszen", war das erste von zwölf gemeinsamen Kindern des Paares, das im September 1531 im nassauischen Siegen geheiratet hatte. Immerhin elf dieser zwölf, sechs Mädchen und fünf Jungen, sollten das Erwachsenenalter erreichen.

Für beide Elternteile war es die zweite Ehe. Juliane aus dem am Harz beheimateten gräflichen Haus Stolberg war die Witwe von Graf Philipp II. von Hanau-Münzenberg. Wilhelm I. hatte sich 1506 in erster Ehe mit Walburgis von Egmond, Tochter des niederländischen Grafen Johann III. von Egmond, verbunden, die 1529 starb. Beide brachten Kinder mit in ihre neue Ehe, Wilhelm eine 1522 geborene Tochter, Juliane je zwei Töchter und Söhne, die mit auf der Dillenburg lebten. Der kleine Wilhelm wuchs mit etlichen Geschwistern und Halbgeschwistern in einer durchaus zeittypischen Patchworkfamilie auf. Das ist es aber nicht, was die Familienkonstellation auf der Dillenburg der 1530er Jahre so interessant macht. Vielmehr sind es die dynastischen Verbindungen, welche hier aufscheinen. Sie zeigen, dass wir es keineswegs mit einem Familienmilieu zu tun haben, das sich auf die auf den ersten Blick bescheidene Enge „in der ruhigen Abgeschiedenheit der Dillenburg" beschränkte.[6]

Nassau-Dillenburg im Reich und in Europa

Bei aller Kleinheit des nassau-dillenburgischen Territoriums, unbedeutend, einflusslos und abseits von der Reichspolitik liegend war es zur Zeit Graf Wilhelms I. keineswegs. Das Grafengeschlecht der Nassauer hatte schon im 12. Jahrhundert durch gezielte Erwerbspolitik ein zwischen Main, Mittelrhein, Sieg und Wetterau lang gestrecktes, freilich noch stark zerstückeltes Herrschaftsgebiet errungen. 1255 fielen bei der Teilung des Hauses die Gebiete südlich der Lahn an die walramische, die nördlich der Lahn gelegenen Besitzungen mit den beiden Zentren Dillenburg und Siegen an die ottonische Linie des Hauses. Zwar schwächten zahlreiche Erbteilungen vorübergehend die politische Bedeutung der Nassauer. Da die meisten Linien aber bald wieder ausstarben, konnte der Besitz immer wieder konzentriert und erweitert werden.
1504 gebot Graf Johann V., der Vater Wilhelms I., über den gesamten Besitz der ottonischen Linie. Dazu gehörten neben den angestammten Gebieten nördlich der Lahn auch verschiedene Herrschaften im niederländisch-luxemburgischen Raum. 1403/04 waren durch Eheschließung eines ottonischen Nassauers mit der Erbtochter des holländischen Adelshauses der Herren von Polanen umfängliche Herrschaften im Süden der Grafschaft Holland, im Herzogtum Brabant und im Stift Utrecht erworben worden. Dazu war 1420 die Grafschaft Vianden im Herzogtum Luxemburg nebst weiteren Besitzungen gekommen. Den Mittelpunkt der niederländischen Besitzungen der Nassauer bildete Breda im Norden Brabants, dessen Schloss nassauische Residenz wurde. Damit stiegen die ottonischen Nassauer in den Kreis der Großen der burgundisch-habsburgischen Niederlande auf.

Schon 1509 teilte Johann V. das Erbe erneut unter seinen beiden überlebenden Söhnen auf. Der Älteste, Heinrich III. (1483–1538), erhielt die niederländischen Besitzungen, Wilhelm I. (1487–1559) die nassau-dillenburgischen Stammlande. Die enge dynastische Verbindung zwischen der Dillenburger und Bredaer Linie der Nassauer blieb jedoch

Abb. 1: Dillenburg im 16. Jahrhundert (Kupferstich: G. Braun, F. Hogenberg, Civitates orbis terrarum, Köln o.J.)

bestehen.[7] Sie sollte für den Lebensweg von Graf Wilhelms gleichnamigem Sohn von entscheidender Bedeutung werden.

Allein aufgrund der weiträumigen Verbindungen, die sich um die Zeit von Wilhelms Geburt von Dillenburg aus in die Niederlande zogen, deren Landesherr seit 1515 der spätere Kaiser Karl V. war, verbietet es sich, die Residenz am Flüsschen Dill als idyllischen Ort abseits der großen Politik zu sehen. Aber auch in der Reichspolitik spielte Wilhelm I. von Nassau-Dillenburg eine ambitionierte Rolle. Seine Ansprüche galten Katzenelnbogen, der bedeutenden Grafschaft am Mittelrhein und im Süden des heutigen Hessen. In den 1520er Jahren konkurrierten die nassauischen Erbansprüche mit denen Landgraf Philipps von Hessen. Um sie durchzusetzen, bedurften die Nassauer der Unterstützung Kaiser Karls V., dessen Wahl sie 1519 deutlich betrieben hatten. Trotz kaiserlicher Gunsterweise für die Nassauer konnten sie sich letztendlich gegen den machtvollen Hessen, der in der Reformationszeit zum wichtigsten politischen Gegenspieler Karls werden sollte, nicht durchsetzen. Erst 1557 wurde der Erbstreit um Katzenelnbogen in einem Vergleich, der eindeutig Hessen begünstigte, beigelegt.[8]

In der offenen Situation der 1520er Jahre war dies so nicht absehbar. Es bestand eine Interessensymbiose zwischen den Nassauern und dem habsburgischen Kaiser. Das nassauische Gesamthaus bildete mit seinem ausgedehnten Herrschaftsbesitz den Kern des Wetterauer Grafenvereins, einer Ende des 15. Jahrhunderts Kontur gewinnenden Einung reichsunmittelbarer Grafen und Herren im rheinisch-wetterauischen

Raum. Zu den engsten Gefolgsleuten des Kaisers zählten die Wetterauer und andere kleine Reichsstände deshalb, weil er der wichtigste Garant ihrer Unabhängigkeit gegenüber den immer machtbewusster auftretenden größeren Reichsständen war. Die Nassauer spürten dies nachhaltig im Streit um Katzenelnbogen. Aber auch der Kaiser profitierte von der Unterstützung durch die Grafen, wenn es für ihn darum ging, seine Position gegenüber den mächtigen Reichsfürsten zu stärken. Überdies bildeten die Territorien der Wetterauer ein Scharnier zwischen den habsburgischen Besitzungen in den Niederlanden und im Südwesten des Reiches. Auch wenn gerade die Katzenelnbogenfrage die Grenzen dieser Symbiose markiert, gelang es doch letztendlich nicht, den hessischen Landgrafen hier in seine Schranken zu weisen, so ist sie doch für das Verhältnis zwischen den Häusern Nassau und Habsburg in den 1530er und frühen 1540er Jahren grundlegend, in denen das Kind Wilhelm von Oranien seine ersten politisch-mentalen Prägungen erhalten haben mag.[9]

Überdies zeigt sich auch und gerade in dieser Beziehung, dass die Dillenburg keineswegs abseits der großen reichspolitischen Entwicklungslinien lag. Mehr noch, die Verbindungen der Nassauer zu den Habsburgern integrierten das Grafenhaus in die europäische Dimension des Kaiserhauses. Heinrich III., der Onkel des kleinen Wilhelm, gehörte als Erbe der niederländischen Besitzungen der Nassauer zur engsten höfischen Entourage des jungen spanischen Königs, niederländischen Landesherrn und deutsch-römischen Kaisers Karl, der ihn 1522 zu seinem Großkämmerer ernannte, nachdem er 1517 als Statthalter von Holland und Seeland wichtige Funktionen in der niederländischen Landesadministration eingenommen hatte. Als Drost von Brabant (1504) und Ritter des habsburgischen Hausordens vom Goldenen Vlies (1505) spielte Heinrich bei Hof und im Land schon unter Karls Vater Philipp dem Schönen und Großvater Maximilian eine bedeutende Rolle. Nach dem frühen Tod Philipps 1506 oblag ihm mit einem andern niederländischen Großen, Wilhelm von Croy, Herr von Chièvres, und dem Geistlichen Floris Adriaanszoon, dem späteren Papst Hadrian VI., die Erziehung